

Laibacher Zeitung.

Nr. 26.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganz.
fl. 11, halbj. 5.50. Für die Zustellung ins Haus
halbj. 50 kr. Mit der Post ganz. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Samstag, 1. Februar

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1 mal 60 kr.
2 mal 90 kr., 3 mal 120; sonst pr. Zeile im. 6 kr., 2 mal 9 kr.,
3 mal 12 kr. u. s. w. Insertionskosten jedem. 30 kr.

1873.

Mit 1. Februar

beginnt ein neues Abonnement auf die
„Laibacher Zeitung.“

Der Pränumerations-Preis beträgt für
die Zeit vom 1. bis Ende Februar 1873:

Im Comptoir offen	— fl. 92 kr.
Im Comptoir unter Couvert	1 " — "
Für Laibach ins Haus zugestellt	1 " — "
Mit Post unter Schleifen	1 " 25 "

Für die Zeit vom 1. Februar bis Ende Juni:

Im Comptoir offen	4 fl. 60 kr.
Im Comptoir unter Couvert	5 " — "
Für Laibach ins Haus zugestellt	5 " — "
Mit Post unter Schleifen	6 " 25 "

Amtlicher Theil.

Auf Allerhöchste Anordnung wird für weiland Ihre Majestät die verwitwete Kaiserin Amalia Augusta, Herzogin von Braganza, die Hoftrauer von Donnerstaat, den 30. Jänner, angefangen, gleichzeitig mit der für Ihre kais. Hoheit Helene Paulowna, Großfürstin von Russland, bestehenden, durch vierzehn Tage mit einer Abwechslung, nämlich die ersten acht Tage bis einschlißg 6. Februar die tiefe, die letzten sechs Tage, d. i. vom 7. bis einschließlich 12. Februar, die mindere Trauer geprägt werden.

Se. k. und k. Apostolische Majestät geruhet allergräßt die Beisetzung des bei der Suverarbitrierung als derzeit dienstuntauglich klassifizierten Obersten Sigismund Pollatschek v. Nordwall, Generalstabsoffizier und übercomplet im Infanterieregiment Hartung Nr. 47, auf die Dauer eines Jahres in das Verhältnis der Beurlaubten (Allerh. Entschl. vom 26. Jänner 1873) zu bewilligen.

Der Finanzminister hat den Kassier der Landeshauptkasse in Laibach Anton Egger zum Controllor derselben Kasse ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Weltpriester Anton Suhač zum wirklichen Religionslehrer an der Staatsrealschule zu Marburg ernannt.

Gestern ist in deutschem und zugleich slovenischem Texte ausgegeben und versendet worden:

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain. Jahrgang 1873. I. Stück.

Inhalts-Uebersicht:

Nr. 1.
Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 10. Dezember 1872, B. 8609,
womit die Circularverordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 30. November 1872, Nr. 12457 IV., betreffend die Durchführung der im § 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1872, R. G. B. Nr. 93, bestimmten Zuweisung von Landwehr-Bezirksfelswebeln zum Zwecke der Evidenzhaltung an die k. k. Bezirkshauptmannschaften und einzelne Städtemagistrate veröffentlicht wird.

Nr. 2.
Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 16. Dezember 1872, B. 8718,
mit welcher bekannt gemacht wird, daß nach dem zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland, mit Einschluß von Luxemburg, abgeschlossenen Postvertrage vom 1. Jänner 1873 an nur die Correspondenz der Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der vertraglichenden Theile unter einander, ferner die heiligen portofrei behandelt werden wird.

Nr. 3.
Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 26. Dezember 1872, B. 897,
betreffend die Zu- oder Überkennung der Entschädigung für das wegen der Rinderpest gekeulte Hörnvieh.

Nr. 4.
Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 24. November 1872, B. 8038,
betreffend die Feststellung einer Prüfungskarte für die nach § 129 der Instruction zum Wehrgezeuge als Mitglieder der Prüfungskommission für Aspiranten des einjährigen Freiwilligen-Dienstes zu beruhenden zwei Professoren von Gymnasien oder Realschulen.

Laibach, am 1. Februar 1873.
Vom k. k. Redactions-Bureau des Landesgesetzblattes für das Herzogthum Krain.

Nichtamtlicher Theil.

Die Wahlreformfrage

soll nach Meldung einiger wiener Blätter demnächst in ihrer modifizierten Gestaltung in einem Ministertheate, dem Se. Majestät der Kaiser präsidieren wird, zur Behandlung kommen. Die „Presse“ bemerkt: „Bei dem außerordentlichen Umfange der Entwürfe ist ein längeres Studium derselben notwendig und aus diesem Grunde die große Frist hinreichend erklärt, die der Kaiser schuß Prüfung des Elaborats sich vorbehält. Das Ministerium beobachtigt, sobald es die Allerhöchste Ermaßtigung zur Einbringung der Vorlage im Abgeordnetenhaus erhält, unmittelbar deren Diskussion zu veranlassen, damit die Abgeordneten sofort, nachdem die parlamentarische Behandlung eingeleitet ist, die Entwürfe ihrer ganzen Ausdehnung und dem vollen Inhalte nach kennen lernen.“

Der „Pester Z.“ läßt sich über den erfreulichen Stand der Wahlreformvorlage vernehmen, wie folgt: „Es scheint, daß das Ministerium in allen wesentlichen Punkten die volle Vereinstimmung mit den Anschaunungen der Verfassungspartei erzielt hat, und daß somit an der Annahme des Entwurfes nicht zu zweifeln ist. Offenbar ist es der Regierung gelungen, nach allen Richtungen klare Situationen zu schaffn. Nach oben hin bestätigt die Einbringung der Gesetzvorlage ihre Harmonie mit der Krone, nach unten hat sie durch Vorbesprechungen mit der Partei das Terrain für ihre Zwecke vorbereitet und geebnet.“

Es ist das denkbar günstigste Verhältnis für die Schöpfung des großen Werkes, dem wir gegenüber stehen. Die Schwierigkeiten der Wahlreform waren von vornherein klar. Zahlreiche Gegenstände und Interessenkonflikte bestanden sich gleich an ihre ersten Anfänge. Obwohl erkennbar in ihren Zielpunkten, waren die Mittel zu ihrer Durchführung nichts weniger als festgestellt. Die Fragen der Zweckmäßigkeit sonderten sich von den Fragen des Prinzips. Die politische Taktik erschien nicht weniger wichtig, als das Festhalten unverrückter Grundsätze. Man hatte sozusagen ein politisches Übergangsstadium vor sich. Und nie pflegten alle Gegenseite kräftiger hervorzutreten, als in jenem Zeitpunkte, in welchem ein System, im Prinzip fallen gelassen, in Wirklichkeit dem neuen Systeme noch nicht Platz gemacht hat. Allen populären Wünschen, Ansprüchen, Forderungen und Widerprüchen wird damit wie von selbst ein freies Gebiet verschlossen.

Man wird zuzustehen müssen, daß das Ministerium sich mit Takt und Sicherheit dieser Schwierigkeiten entledigt hat.

In der That enthält das Prinzip der directen Wahl das Correctiv für alle Mängel, welche der Verfassung, absolut angesehen, noch anhafteten werden. Es wird dem Parlamente erst seinen eigentlichen Charakter aufprägen, um ein Spiegel zu sein des wahren Volkswillens. Es wird neue und kräftige Elemente dem gewählten Hause zuführen. Es wird allerdings in jedem Sinne als die Beförderung des Staatsgedankens erscheinen. Die Einzelheiten des ministeriellen Entwurfes sind noch unbekannt und nur schwankende, zum Theil selbst dementierte Angaben über dieselben in die Öffentlichkeit gedrungen. Allein schon die der Beurtheilung durch die Presse preisgegebenen Grundzüge zur Wahlreform haben dargethan, daß das Prinzip der Gerechtigkeit aufrecht erhalten, daß nicht eine künstliche Fälschung der Thatsachen versucht worden ist. Die Gefahr der Sönderhaften pflegt so günstigen gouvernementalen Gelegenheiten nicht fern zu stehen, und es mag etwas wie eine Versuchung darin liegen, den Beurtheilungsmodus nicht nach objektivem Maßstabe, sondern vom Standpunkte der Belobung oder Bestrafung für das concrete Verhältnis zur Neuerung vorzunehmen. Es ist zu erwarten, daß das Ministerium solchen Versuchungen zu widerstehen wußte. Die Neutralität, mit welcher es den conservativen Charakter der Wahlreform ankündigt, die Offenheit, mit der es die Verfassungspartei auffordert,

nur den politischen Charakter derselben ins Auge zu fassen und alle über diesen Charakter hinausgreifenden Anforderungen zu vertagen, haben zur Genüge bewiesen, daß es seine Erfolge nicht auf Schleichwegen erzielen will. Darin liegt nicht nur politischer Mut, sondern auch politische Klugheit.

Wir wollen mit diesen Bemerkungen selbstverständlich nicht einer eigentlichen Kritik des Gesetzesvorschlags vorgreifen, der hoffentlich bald das Licht der Öffent-

lichkeit erblicken wird. Heute kam es nur darauf an, die allgemeinen Momente der Situation zu schildern. Diese macht, wie gesagt, einen durchaus erfreulichen Eindruck. Vor allem darf wohl Werth darauf gelegt werden, daß alle Ausstreuungen über die Stellung, welche die Krone angeblich zur Reformfrage eingenommen haben sollte, zur absoluten Nichtigkeit zusammengezwungen sind. Noch durchgreifender war dies mit den direkten Versuchen der Föll, eine Entscheidung der Krone gegen das Ministerium herbeizuführen. Oesterreich ist ein monarchischer Staat, und nicht die Verfassung allein, sondern vor allem die lebendige Gesinnung der Bevölkerung, ein ererbtes Gefühl der Unterthanentreue verbürgt die Thatsache, daß dem Willen des Monarchen sein Recht und seine Ehre werde im Staate. Um so wichtiger, um so entscheidender ist die Harmonie der Krone mit der Regierung. Vieles läßt sich im formellen Rechte schaffen, was das Gewissen nicht voll zu verpflichten, das materielle Rechtsbewußtsein nicht zu durchdringen vermag. Eine wirklich gefestigte Rechtsordnung wird nur dann entstehen können, wenn sie auch diesen inneren Forderungen der Rechtsbildung entspricht. In dieser Beziehung, glauben wir, ist das Ministerium auf dem rechten Wege. Sein so lebhafte betonter conservativer Charakter mag es nach mancher Richtung hin zögernd und halbentschlossen erscheinen lassen, in der Haupsache bewahrt er es vor den Gefahren liberalisierender Abstraktionen und politischer Selbstäuschungen. Er gestattet ihm weit eigenlicher im Volke zu stehen und den unmittelbaren Bedürfnissen derselben gerecht zu werden, als es einer Regierung möglich wäre, die sich durch ihre Prinzipien und in denselben isolierte und ihre Stütze ausschließlich in einer bestimmten Partei zu finden sucht. Der Zusammhang mit der Partei, die enge Vereinstimmung mit derselben ist selbstverständlich notwendig und geboten. Aber eine Parteidiktatur im technischen Sinne des Wortes, eine Regierung, die nicht alle Elemente des öffentlichen Lebens für Förderung ihrer Zwecke heranziehen, nicht alle Kräfte zusammenzufassen versteht, darf kaum mehr hoffen, auf die Dauer die politische Herrschaft in Oesterreich behaupten zu können.“

Reichsrath.

23. Sitzung des Herrenhauses.

Wien, 29. Jänner.
Präsident Fürst Karl Auersperg eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 5 Minuten.

Auf der Ministerbank: Se. Durchlaucht Ministerpräsident Fürst Auersperg, Ihre Exellenzen die Herren Minister Freiherr v. Fassler, Dr. Glaser, Dr. Vanhans, Freiherr de Pretis, Dr. Unger, R. v. Chlumeky.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung über den Gesetzentwurf, betreffend die Praxis der Wundärzte. Berichterstatter Ritter v. Arnesth verliest den Bericht der Commission, deren Antrag dahin geht, den Gesetzentwurf nach der Fassung des Abgeordnetenhauses anzunehmen. Diesem Antrage wird ohne jede Debatte die Zustimmung ertheilt und der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Hierauf folgte die zweite Lesung des dritten Jahresberichtes der Staatschulden-Controlocommission (Berichterstatter Ritter v. Pipiz). Die Anteile gehen dahin:

1. Es wird dem Beschlusse des h. Abgeordnetenhauses beige stimmt, daß die Herausgabe von einheitlichen, in Staatsnoten verzinslichen Staateschuldverschreibungen für Kapitalrückzahlungen von den zur nicht gemeinsamen schwedenden Schuld gehörigen Cautionen und Depositen nicht beansprucht werden.

2. Die hohe Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Bälde ein unabänderlicher letzter Termin zur Unificierung der Staateschuldenverschreibungen mit der Bestimmung festgesetzt werden sollte, daß alle innerhalb dieses Termes zur Unificierung nicht beigebrachten Staateschuldverschreibungen als erloschen angesehen werden.

3. Es wird der Inhalt des von der Staatschulden-Controlocommission des Reichsrathes unter 18. März 1872 erstatteten Jahresberichtes unter Anerkennung der Giürlichkeit, Gewissenhaftigkeit und aufopfernden Hingebung dieser Controlocommission zu befriedigenden Kenntnis genommen.

Nachdem Ritter v. Winterstein die Gründe ausgeführt, die ihn bestimmen, gegen die Commissionsanträge zu stimmen, werden dieselben angenommen.

Hierauf folgt die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, wirtsam für Niederösterreich und Ober- und Niederschlesien, betreffend die Erwerbung von durch Wasserregulierungsbaute gewonnenem Grund und Boden (Berichterstatter Freih. v. Rizh), und wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung ohne jede Debatte angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der vereinigten juridisch-politischen Commission betreffend den Gesetzentwurf über die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften. Ritter von Hasner beantragt die Zurückweisung des vorliegenden Gesetzentwurfs an die Commission behufs Revision und Umarbeitung. Se. Exz. Justizminister Dr. Glaser vertreten mit dem ganzen Aufwande seines reichen Wissens und seiner Erfahrung und mit dem entschiedensten glänzendsten Erfolge die Regierungsvorlage und den Standpunkt der Majorität des Abgeordnetenhauses. Berichterstatter Dr. Neumann betonte mit Recht die in der österreichischen Bevölkerung merklich hervortretende Abneigung, in Genossenschaftsverbände mit unbeschränkter Solidarität einzutreten. Das Gesetz ist gerade für die Volksmassen bestimmt. Es wäre eine Art von Todtgeburt, wenn es sich zu evidenten Neigungen derselben von vornherein in Widerspruch sezen würde.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ritter v. Hasner abgelehnt und hierauf der Gesetzentwurf in der Fassung der Commission des Herrenhauses in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Schluss der Sitzung um 2½ Uhr. Nächste Sitzung unbestimmt.

Zur Reform der Universitätsbehörden.

Die verfassungstreue Presse begrüßt die im österreichischen Herrenhause erfolgte Annahme des Gesetzes betreffend die Organisation der Universitätsbehörden mit wahrer Befriedigung und Genugthuung, indem dieselbe eben so sehr die unanfechtbare, durch die Debatten in ein unzweifelhaftes Licht gestellte Rechtsgrundlage der Universitätsreform hervorhebt, als der Verdienste der Regierungsvertreter und des Hauses um das Zustandekommen des Gesetzes anerkennend gedenkt. Was zunächst die allgemeine politische Stellung dieses letztern zur Frage der Universitätsreform betrifft, schreibt das „Fremdenblatt“:

„Es ist nicht Uebertriebung, wenn wir die Behauptung aufstellen, daß nicht Einer der constitutionellen Staaten eine Pairskammer besitzt, die sich mit unserem Herrenhause vergleichen ließe. Unser Herrenhaus birgt eine reiche Fülle von Geist und Wissen, von Talent und Erfahrung, und die Gelegenheiten zur entsprechenden Verwertung dieser Schätze werden nicht verabsäumt. Eben jetzt hat die Frage der Universitätsreform unsere „Herren“ in glänzendstem Lichte gezeigt. Die Argumente, welche für diese Reform ins Feuer geführt wurden, glichen keinem brillanten Feuerwerk, wohl aber bekundeten sie die volle Beherrschung des Stoffes und den weiten Blick des Staatsmannes. Auf dem Boden der Wissenschaft und des Staats- und Kirchenrechtes bewegten sich die Kämpfer, und wenn sie trotzdem sich erwärmen, so geschah es, weil die Discussion mit ihrem Fortschreiten die patriotische Saite, das österreichische Bewußtsein, berührte.“

Denn von den vielen seltenen Vorzügen unseres Herrenhauses ist es gewiß nicht der geringste, daß hier der Reichsgedanke eine unbestrittene Stätte besitzt. Unsere „Herren“ gehören nach ihren politischen Ueberzeugungen den verschiedensten Richtungen an; allein wenn es sich um den ungetrübten Glanz der Kaiserkrone handelt, dann schwinden alle Unterschiede und die verfassungstreuen Pairs fühlen sich nur als Österreicher. Dieser Geist

sprach aus den Rednern Lichtenfels, Hasner, Rokitanek, Höfler, Miklošich und vermehrte den Ruhmeskranz unseres Herrenhauses um ein neues Lorbeerblatt.“

Speciell über die Frage der Rechtsgrundlagen der Universitätsreform schreibt die „Neue Freie Presse“: „Die klare und scharfe juristische Darlegung des öffentlich-rechtlichen Charakters der Universität und des daraus resultierenden Rechtes des Staates, dieselbe ohne Rechtsverletzung umzugestalten, welche Se. Exz. der Herr Minister Dr. Unger bot, hat wohl alle Zweifel über die rechtlichen Grundlagen der Universitätsreform gründlich zerstreut. Die Wärme, mit welcher der Minister, aus dessen Rede die Liebe zum Lehramte, seinem ehemaligen Berufe, an manchen Stellen ergriffen durchlängt, für die Reinheit und Unvergleichlichkeit des wissenschaftlichen Charakters der Hochschulen eintrat, rüttet das Haus zu lebhaftem Beifalle mit.“

Die „Presse“ schreibt über die Ausführungen des Herrn Ministers: „Zutreffender als durch die Ausführungen des Ministers Dr. Unger konnten die Bedenken über die vorgebliche Rechtsverletzung der Doktoren-collegien nicht widerlegt und die Nothwendigkeit der Trennung der letzteren von der Universität nicht überzeugender erwiesen werden als durch die Schlussbemerkungen über die Gefährdung des Zweckes der Universitäten durch die Vermischung fremdartiger, das politische und nationale Leben an die Hochschule verpflanzender Elemente.“

Die „Deutsche Ztg.“ schreibt: „Der Unterrichtsminister, welcher am Schlusse der Debatte das Wort ergriff, präzisierte kurz und bündig den Standpunkt der Regierung; dieselbe betrachtet die Universitäten als Staatsanstalten, welche berufen sind, in einer bestimmten gegliederten Form die Wissenschaft zu pflegen und zu entwickeln; aus dieser Auffassung zog Dr. v. Stresemann die für den vorliegenden Gesetzentwurf sich ergebenden Consequenzen. Die Abstimmung im Hause konnte, nachdem es die Redner aus seiner Mitte und die Regierungsvertreter gehörten, nicht mehr zweifelhaft sein.“

Zur Justizreform in Deutschland.

Der Justizminister Herr v. Mittnacht gab am 24. d. in der württembergischen Abgeordnetenkammer infolge einer an ihn gerichteten Interpellation betreffend die Resultate der Berliner Conferenz über die Reform des Justizwesens in ganz Deutschland ausführliche Darlegung, welche wir hier nachfolgend reproduzieren:

„Die Schaffung eines gemeinsam deutschen Civilrechts durch die Organe der Reichsgewalt, von welchen allein es geschaffen werden kann, halte ich für ein zu erstrebendes Gut, daneben für etwas, dem man sich nicht entziehen kann, nachdem die Verfassung bereits so weit gegangen ist, als geschehen, nachdem sie die Herstellung der Rechtseinheit im Strafrecht, im gerichtlichen Verfahren, im Handels- und Wechselrecht und im Obligationenrecht der Reichsgesetzgebung zugewiesen hat.“

Ein gemeinsames deutsches Privatrecht verstehe ich aber nicht so, daß der Gesetzgeber durch sein Machtgebot überall Uniformität herzustellen hätte. Es gibt im Privatrecht Gebiete, z. B. auf dem Boden des bürgerlichen Rechts, des Familien- und Erbrechts, in welchen eigenartige Rechtsbildungen Anspruch auf Anerkennung haben, wo deshalb die Reichsgesetzgebung sich begnügen müßte, nur dispositive Bestimmungen zu treffen, welche bestehenden und begründeten particulären Rechtsbildungen Raum lassen.“

Sodan halte ich für das zu erstrebende Ziel ein bürgerliches Gesetzbuch, nicht die bloße Einreichung einer

Competenzschranke, nicht eine unbestimmte Zahl von Specialgesetzen, eingegeben vom augenblicklichen wirklichen oder vermeintlichen Bedürfnis, beeinflußt vielleicht von jeweiligen politischen Ansichten und Zeitströmungen. Wären wir für die Inangriffnahme einer Codification des Privatrechts noch nicht reif, so würden wir, glaube ich, von einer erweiterten Competenz auch keinen richtigen Gebrauch machen. Ist das Civilrecht ein großer Organismus, ein Ganzen, nicht nach Schulbegriffen in einzelnen bestimmten Abschnitten auseinanderzuhalten — und das ist ja die Hauptbegründung des Gesetzantrags — so suche man auch ein Ganzes zu geben und eröffne nicht für die Einzelstaaten die Perspective Jahre langer empfindlicher Störung des Zusammenhangs ihrer Gesetzgebung, der Nothwendigkeit, einmal dies, das anderem ein anderes Special-Reichsgesetz in ihr Rechtssystem einzupassen, eine Perspective möglicher Rechtsunstümer und Rechtsverwirrung.“

Ob man nun eine Änderung der Reichsverfassung früher oder später vornehmen will, ist von meinen Standpunkten aus ein vergleichungsweise untergeordneter Punkt. Nur das glaube ich: Soll die Verfassung geändert werden, soll, wie die Reichsverfassung 1849 sagte, der Reichsgewalt obliegen, durch die Errichtung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu gründen, dann müssen, glaube ich, zunächst die Regelungen die Initiative ergreifen, dann müssen sie einen Plan ausspielen, wie die Codification anzugreifen und auszuführen und wie weit sie auszudehnen, und diesen Plan sofort zu verwirklichen beginnen. Hierzu mitzumessen bin ich jederzeit bereit und würde in diesem Sinne einer Änderung der Verfassung nach meiner persönlichen Ansicht zustimmen können.“

Ich komme auf die Ministerconferenz vom vorherigen Monat, die aus den Erörterungen aus Anlaß des Lasler'schen Antrages ihre Entstehung genommen hat.

Bei dieser Conferenz wurde von keiner Regierung ein Organisationsentwurf vorgelegt. Es wird jedoch daraus hervorgehoben, daß es sich um eigentliche Schlüsse noch nicht handeln konnte.

Der damalige Stand der Reichs-Justizgesetzgebung Arbeiten ist folgender:

Der von einer besonderen Reichs-Sachverständigencommission festgestellte Entwurf einer deutschen Civilprozeß-Ordnung wurde dem Bundesrathe am 21. Okt. 1872 vorgelegt, und der Justizausschuss hat sofort einen Referenten bestellt. Der im preußischen Justizministerium ausgearbeitete Entwurf einer deutschen Strafprozeß-Ordnung ist dem Bundesrathe noch nicht vorgelegt. Sobald es geschehen, wird der Bundesrathe zweifelsohne zunächst eine Sachverständigencommission mit der Beratung beauftragen. Was bezüglich der Gerichtsorganisation im Gange, habe ich bereits mitgetheilt. Auch die gleichzeitige Einführung sehr zu wünschen ist, scheint es zu sein und dem Bundesrathe demnächst übergeben zu können. Wir in den Einzelstaaten, die wir durch die Ausdehnung der Reichs-Justizgesetzgebung mehrfach beeinflusst werden, werden zur Beschleunigung das Unrechte nur erwarten dürfen, daß er, auf selbständige Erwägung auch der wichtigsten Fragen verzichtend, seine Thätigkeit mit einer einbläubigen Annahme beginnen und schließen würde.“

(Schluß folgt.)

feuilleton.

Blut um Blut

oder:

Die Regimenter Piemont und Auvergne.

Novelle von Rudolph Mildenauer.

(Fortsetzung.)

Die Bütte des Königs verfinsterten sich, und einen Schritt zurücktretend, blickte er schweigend die beiden Frauen an. Es war ein Moment unbeschreiblicher Angst für die Marquise und ihre Tochter, ein Moment, von welchem sie fühlten, daß das Leben Henrys davon abhing.

„Gnade, Sire!“ hauchte Gabriele.

Ohne Zweifel mußte den König dieser Ton tiefinnersten Schmerzes bewegen, denn er trat jetzt den beiden Knieenden näher und beugte sich huldvoll zu ihnen hinab.

„Erheben Sie sich doch, Frau Marquise, erheben Sie sich, mein Fräulein! Zu unseren Füßen ist nicht der Platz für die Frau und Tochter eines unserer tapfersten Generäle.“

„Aber es ist der Platz für diejenigen, welche die Gnade und Milde Eurer Majestät ansiehen,“ versetzte Frau de Castries.

Ludwig XV. ergriff die Hand der Marquise und nötigte sie aufzustehen; dasselbe that er mit Gabriele, auf deren blassen, sanften Zügen er einen Blick voll Wohlwollen und Theilnahme ruhen ließ.

„Ich kenne die Ursache Ihres Schmerzes,“ sagte er nach einer kleinen Pause. „Gern möchte ich Ihre Thränen trocken, aber ich kann, ich darf es nicht. Herr de Bourmel hat sich schwer vergangen; er, mehr als jeder andere, hätte einen Conflikt vermeiden sollen. Statt dessen war er es, der das Duell auf eine brutale Weise provozierte.“

„Ah, Ew. Majestät sind falsch berichtet!“ rief Gabriele. „Henry wurde in seiner Ehre schwer verletzt. Sire, Sie selbst müßten jeden Edelmann, der eine solche Beschimpfung ruhig hinnehmen würde, statt sie mit seinem Blute abzuwaschen, für unwürdig erklären, je wieder vor dem Urtige Ew. Majestät zu erscheinen. Ich selbst, als seine Braut, würde den Grafen verachten, wenn er den schändlichen Angriffen seines Feindes nicht in der Weise begegnet wäre, wie er es that.“

„Man sieht, daß das tapfere Blut der de Castries in Ihren Adern fließt,“ sagte der König, indem er Gabriele mit grossem Wohlgefallen betrachtete.

„Verzeihen Sie, Sire, ihre zu freimüthige Rede um der Wahrheit willen, die sie gesprochen,“ bat Frau de Castries; „denn es ist so. Mein Neffe zog seinen Degen nur, nachdem er auf das abscheulichste beleidigt worden war.“

„Diese Beleidigung, von der sie sprechen, Madame,

ist nicht erwiesen,“ erwiderte der König. „Ich bedaure dies von ganzem Herzen, denn es ist mir dadurch die einzige Möglichkeit benommen, den Grafen zu retten. Der König hat seine Pflichten, Madame, so gut wie jeder andere. Zu meinen Pflichten gehört es, die ewigen Blutvergießen, diesen fortgesetzten Duellen zu können. Wir in den Einzelstaaten, die wir durch die Ausdehnung der Reichs-Justizgesetzgebung mehrfach beeinflußt werden, werden zur Beschleunigung das Unrechte nur erwarten dürfen, daß er, auf selbständige Erwägung auch der wichtigsten Fragen verzichtend, seine Thätigkeit mit einer einbläubigen Annahme beginnen und schließen würde.“

Der König war, während er diese harten Worte sprach, im Zimmer auf- und abgegangen und hatte die Blicke der Marquise und ihrer Tochter zu vermeiden gesucht, um durch ihre Thränen nicht entwaffnet zu werden.

Allein es bedurfte des Anblicks der beiden Glücklichen nicht, um sein Herz zu rühren; es benötigte das leise Schluchzen, welches sie ohne Erfolg zu erdrücken suchten, um seine Strenge bedeutend zu mildern. Wie mit sich selbst sprechend, fuhr er fort:

„Ich bedauere den Grafen von ganzem Herzen, er ist ein braver Offizier, ein nobles Herz, ein junger Mann, den ich liebe und achte, — allein ich kann anders,“ fügte er, seinen Ton plötzlich wieder umgedreht, als wolle er mit Gewalt alle mildernden Empfehlungen

Politische Uebersicht.

Laibach, 31. Jänner.

Das ungarische Budget für 1874 soll noch vor Schluss der gegenwärtigen Session mit Offenhaltung der Posten für die gemeinsamen Auslagen eingebracht werden. Das 1873er Budget wurde dabei als Normal-Budget zur Grundlage genommen. — Wie die

"Wiener Correspondenz" hält, wurde in wiener Finanzkreisen von ungarischer Seite auf vertrautem Wege die Frage gestellt, ob man geneigt wäre, den bei der jüngsten Subscription in London nicht gezeichneten Theil des neuesten ungarischen Anlehens zu übernehmen. Die Antwort auf diese Frage soll keine ablehnende sein.

Zwischen Preußen und Österreich finden, der "Börsischen Zeitung" zufolge, Unterhandlungen wegen Austausches wichtiger Archivarien statt, welche dem Abschlusse nahe sind. — Die national-liberale Partei wird einstimmig der Verfassungs-Aenderung zustimmen. Die Fortschrittspartei wünscht den Ausdruck "Kirche" zu streichen und den Ausdruck "Religious-Gesellschaft" zu belassen. Die äußerste Rechte und die clericalen Polen werden gegen die Verfassungs-Aenderung stimmen. — Die "Norddeutsche Allgem. Ztg." stellt in Abrede, daß die achtjährige Hofstrauer für Napoleon III. irgendwelche politische Tragweite habe; sie entspricht dem Herkommen an den Höfen, das für solche Fälle bestimmte Anhaltspunkte und Vorschriften enthält; gerade eine Abweichung von den Traditionen würde eine Bedeutung erlangen, die ihrer einfachen Befolgung nicht innewohnt.

Der "Provinzial-Correspondenz" zufolge werden die jüngsten Erklärungen des Fürsten Bismarck im Abgeordnetenhaus den Ausgangspunkt neuer Erwägungen und Gestaltungen innerhalb der Reichsverwaltung bilden; insofern werde der Wechsel des preußischen Ministerpräsidiums voraussichtlich eine bedeutsame Nachwirkung auf die Entwicklung der Reichsangelegenheiten haben. Von der liberalen Presse Englands werden die Erklärungen Bismarcks sehr beifällig aufgenommen. Der "Daily Telegraph" hält das Bismarcksche Regierungsprinzip allerdings nicht für im Einklang mit modernen Ideen von parlamentarischem Herrschaft. "Theoretisch," bemerkt er, "sei das System unhaltbar, aber praktisch habe es Deutschland unter der Hegemonie Preußens geschaffen, und die Verhältnisse Deutschlands seien noch immer so ausnahmsweise Natur, daß die Nation wohl zufrieden sei, für geraume Zeit auf die volle Ausübung ihrer konstitutionellen Privilegien zu verzichten. Es ist wahrscheinlich, daß des Kanzlers Belhuerungen der Treue dazu dienen mögen, wiederholt das Gerücht zu beleben, daß er vorbereitet ist, ein autokratisches Regime herzustellen. Aber wir zweifeln, ob ein solches Gerücht viel Gehör in Deutschland finden wird. Die praktische Vernunft des deutschen Volkes hat es schon lange gelacht, daß der Staatsmann, der aus Deutschland eine Nation mache, der es von ausländischer Einmischung befreite und es von der clericalen Tyrannie erlöste, am Ende für die Sache freier Institution und der Volksfreiheit kämpft."

Der handelspolitischen Verhandlung zwischen Belgien und Frankreich wird der soeben zwischen Frankreich und England vereinbarte Tarif zugrunde gelegt. Nur für den Grenzverkehr werden einige specielle Stipulationen vereinbart. — Der französische Minister des Neufers, Rémusat, machte dem Handelsminister den Vorschlag, eine aus Delegierten der Vertragsmächte vom Jahre 1860 zusammengesetzte internationale Commission zu bilden, um künftige Verhandlungen wegen Handelsvertragsabschlüssen zu erleichtern. — Minister Rémusat und der englische Botschafter Lord Lyons haben das Protokoll wegen Tarifregelung des Handelsvertrages unterzeichnet. Das Pro-

bünden ersticken, die sich immer wieder aufs neue zu regen begannen.

Die Marquise und Gabriele bemerkten wohl, daß es dem Könige schwer wurde, seine strenge Haltung zu bewahren. Ein neuer Angriff auf sein Herz führe vielleicht zum Siege.

"Sire!" rief die Marquise, "in der Höhe unseres Jammers muß die Entschuldigung für unsere Rücksicht liegen, wenn wir noch nicht aufhören, Ew. Majestät mit Bitten zu bestürmen. Blicken Sie auf meine Tochter, Sire; Gabriele ist die Braut des Grafen, sein Tod wäre auch der ihrige. Sire, wollen Ew. Majestät Henry für mich mehr als ein Knecht, er ist das mir von meiner Schwester am Sterbebette anvertraute Kind, er ist mein Sohn, den ich mit der Liebe und Sorgfalt einer freuen Mutter großzog; wollt' Ew. Majestät mich diesen Sohn verlieren lassen, im denselben Augenblick, in welchem mein Gatte im Dienste Ew. Majestät von einer feindlichen Kugel getroffen werden kann, während er die Fahnen Ew. Majestät ruhmeich zum Sieg

woran erinnern Sie mich? — Uebrigens ist es zu spät," fügte er hinzu, "der Befehl ist abgegangen. Herr Belliste hat mir soeben gesagt, daß er ihn expediert."

Wie von einem Dolchstoß getroffen, zuckte Frau de Castries zusammen.

(Fortsetzung folgt.)

toloss wird der Nationalversammlung vorgelegt und dann von Thiers ratifiziert werden.

Der Papst empfing den Baron Hübler und den Bischof Strohmayer. Der "Osservatore Romano" bestreitet die Nachricht, daß der Vatican den italienischen Bischöfen gestattet habe, bei der Regierung um das Exequatur einzuschreiten.

Amsterdam 280.000, Leeds 260.000, Lissabon 260.000, Warschau 250.000, Hamburg 236.000, Rom 226.000, Turin 210.000 Einwohner.

Locales.

Aus der Reichsgerichtszeitung.

Wien, 29. Jänner.

Erster Verhandlungsgegenstand ist ein Anspruch des Landesausschusses von Triest an den Landesfonds von Krain auf Zahlung von Wöchnerinnen- und Findlingsverpflegungskosten im Gesamtbeitrage von 337.211 fl. 72 kr. Diese Kosten beziehen sich nach der Darstellung des Referenten Feib. v. Hye auf den Zeitraum vom 1. November 1853 bis Ende 1864 für Wöchnerinnenverpflegung mit 49.377 fl. 38 kr. und für Verpflegung von Findlingen bis Ende Juni 1868 mit 287.834 fl. 34 kr. Triest erhebt diesen Anspruch mit Berufung auf den Umstand, daß bis 1853 der Ertrag solcher Kosten aus dem Staatschase erfolgte und daß von da ab bis zur gesetzlichen Regelung dieser Frage in den Jahren 1864 und 1868 der frühere Rechtsanspruch nicht alteriert und nur dahin modifiziert worden sei, daß anstatt des Staates die betreffenden Zuständigkeitsländer zur Erfüllung verpflichtet heranziehen sind. Krain negiert jede Zahlungsverpflichtung aus dem genannten Zeitraume, indem es sich sowohl auf gesetzliche Bestimmungen beruft, wie auch die vorgelegten Rechnungen als nicht genügend dokumentiert zurückweist, und buitet um Abweisung des Klägers.

Der Vertreter des klägerischen Landes Triest, Dr. Karl Grund, geht bei Beleuchtung des Rechtsprinzips der Frage vom Jahre 1819 aus, wo der Anspruch auf den Ertrag solcher Kosten als rechtmäßig durch eine Allerhöchste Entscheidung festgestellt wurde, indem sich nämlich der Staat als zahlungspflichtig erklärte. Diese Gesetzesnorm, die bis zum Jahre 1851 als Richtschnur diente, erhielt sodann insofern eine Modifikation, als die Bestimmung platzgriff, daß die Haftpflicht für diese Kosten vom Staat auf die Länderbudgets übergehen sollte. — Wenn es nun schon ein Postulat der natürlichen Rechtsanschauung sei, daß an die Stelle des früheren staatlichen Schuldners diejenige Körperschaft zu treten habe, auf welche die Obhür für Gebär- und Findlingsanstalten übertragen wurde, so bietet auch das positive Recht genügende Berechtigung zu dieser Annahme.

Redner citoert diesbezügliche Ministerialerlässe aus den Jahren 1851, 1852 und 1853 und legt das Schwerpunkt namentlich auf ein Cabinettschreiben vom 14. September 1852, welches den Aufwand für Wohlthätigkeitsanstalten ausschließlich den Landesbudgets zuweist, wie auch auf eine Ministerialverordnung vom 6. Dezember 1853, durch welche dem Lande Krain der Auftrag zur Zahlung der Verpflegungskosten an Triest in starker Weise ertheilt wird. Auch sei dieses Rechtsprinzip in den diesbezüglichen Reichsgesetzen von 1864 und 1868 zum vollen Ausdruck gelangt. Wenngleich ein Ministerialerlass vom Jahre 1854 den Anspruch Triests als nicht gerechtfertigt zurückgewiesen, so werde dadurch das Rechtsprinzip doch nicht alteriert. Betreffs der von der Gegnerschaft angefochtenen Glaubwürdigkeit der Rechnungen weist Redner auf eine in einem ganz analogen Rechtsstreite erlossene Entscheidung des Reichsgerichtes hin, wonach in amtlicher Eigenschaft ausgestellte Rechnungen den vollen Anspruch auf Beweiskraft haben. Dr. Grund gibt schließlich namens des Landes Triest die Erklärung ab, daß er auf den Ertrag der Gerichtskosten verzichte und die Zahlung der beanspruchten Summe auch in Raten, jedoch mit 6 percentiger Verzinsung acceptere.

Der krainische Vertreter Dr. Costa bestreitet entschieden, daß das erwähnte Cabinettschreiben den Kronländern in ihren wechselseitigen Beziehungen Verpflichtungen aufereile; er behauptet, daß die späteren Ministerialerlässe, namentlich die Verordnung vom 13. August 1854, die Unhaltbarkeit des Rechtsanspruches seines Triests in eclatanter Weise dargethan haben; daß bis zum Jahre 1864 kein G. j. existierte, aus welchem die Zahlungsverpflichtung eines Landes an das andere für diese Gebühren deduziert werden könnte. Dr. Costa hebt schließlich die Größe der geforderten Summe hervor, welche das Budget des Landes Krain bedeutend überschreite, und buitet um Abweisung der klägerischen Partei und Verurtheilung derselben in die Prozeßkosten.

Es folgen noch Replik und Dublik. Die Urteilsverkündigung findet Montag den 3. Februar, statt.

— (Die Erstwahlen für die krainische Handels- und Gewerbeakademie) werden anfangs Februar stattfinden. Die Wahlcommission besteht aus sechs Kammerräten und einem Mitgliede des Laibacher Gemeinderathes. Vorsitzender der Wahlcommission ist der Herr F. F. Hofratl Fürst Lothar Metternich, Schriftführer der Handelskammer-Secretär Murnik. Im ganzen sind statt der ausstetenden und der verstorbene Kammerräthe 12 Erstwahlen vorzunehmen.

— (Evangelische Gemeinde.) Am 2. Febr. fällt hier der evangelische Gottesdienst aus, da der Pfarrer in der Filialgemeinde Cilli zu fungieren hat.

— (Der hiesigen Feuerwehr) ist auch die Gaefabrikoverwaltung mit einem jährlichen Beitrag von 30 fl. beigetreten.

— (Die freiwillige Feuerwehr) hält morgen Vormittag um 10 Uhr im Depositorium eine Dienstversammlung ab. Die Tagesordnung ist eine äußerst reiche.

Wiener Weltausstellung 1873.

Die Generaldirektion der Weltausstellung macht darauf aufmerksam, daß in den nächsten Tagen der Termin abläuft für die Anmeldung von gesonderten Stallbauten, d. h. für solche Bauten, welche einzelne Thierzüchter, namentlich Pferdezüchter, für die Produkte ihrer Zucht im Ausstellungsbau auf ihre Kosten zu errichten wünschen. — Der Schlusstermin für die Anmeldung aller Gattungen von Thieren läuft mit 28. Februar ab, mit Ausnahme von Mutterstuten, für welche der 30. April als Schlusstermin der Anmeldungen gilt. — Das königl. preußische Ministerium für Landwirtschaft bereitet für die Weltausstellung die Exposition einer Sammlung von Erzeugnissen der preußischen Expeditionen zur Erforschung der Ost- und Nordsee vor. Die Sammlung wird eine übersichtliche, vollständige sein und überhaupt alle Arbeiten der wissenschaftlichen Commission in Kiel, wie die Darstellung ihrer Hilfsmittel umfassen. — Eine Voraustristung dieser Sammlung wird in Berlin im März und April d. J. von Seite des deutschen Fischereivereins veranstaltet und mit derselben eine Ausstellung von Gewerbsarten und Producten der See- und Binnenfischerei, und zwar ohne Rücksicht auf den Gebrauchs- und Ursprungsort verbunden werden. Ein ausführliches Programm dieser Ausstellung ist soeben von dem deutschen Fischereivereine in Berlin verendet worden. — Die "Times" widmet seit kurzem fast täglich der Ausstellung größere und kleinere Mittheilungen zur Orientierung der englischen Aussteller. Einer ihrer letzten Nummern entnehmen wir die Notiz, daß der Druck und Verlag des von der englischen Commission herauszugebenden offiziellen Specialkataloges für die englische Abtheilung der Firma J. M. Johnson and Sons übertragen worden ist.

Tagesneuigkeiten.

Zweites Bulletin.

Ihre Majestät die Kaiserin Karolina Augusta haben nach einem ruhigen Abend den größten Theil der Nacht schlafend zugebracht und fühlen sich heute morgens etwas erleichtert.

Hofratl
Dr. Günther m. p.

Regierungsrath
Dr. Überle m. p.,
Leibarzt.

— (Zur Weltausstellung.) Fürst Nikolaus von Montenegro trifft Vorbereitungen, um die Wiener Weltausstellung zu besuchen. — In Versailles ist das Gerücht verbreitet, Präsident Thiers werde im Mai oder Juni zum Besuch der Weltausstellung in Wien eintreffen. Der Präsident soll auf dieser Reise eine Begegnung mit Bismarck haben, um die letzten Bedingungen betreffs der Räumung des occupierten Gebietes zu vereinbaren.

— (Zur f. f. Sicherheitswache in Wien) wird eine größere Anzahl von Wachmännern aufgenommen. Jahresbesoldung beziehen die Sicherheitswachmänner höherer Gebühr mit Einrechnung des Theuerungszuschusses 525 fl. jene minderer Gebühr mit Einrechnung des Theuerungszuschusses 450 fl. Während der Weltausstellung außerdem eine entsprechende Dienstzulage. Der dritte Theil der Sicherheitswachmänner kann verheiratet sein und bezahlt ein Quartiergebäude von 100 fl. jährlich. Die Wachmänner erhalten auch Unterkunft und Rüstung, für besondere Dienstleistungen Nebengebühren und bezahlen ohne Einrechnung einer alljährlichen höheren Verwendung im Staatsdienste noch einer in der Wache zurückgelegten Dienstzeit: von 10 Jahren jährlich 40 fl., von 15 Jahren jährlich 55 fl., von 20 Jahren jährlich 70 fl., von 25 Jahren jährlich 85 fl., von 30 Jahren jährlich 100 fl., von 35 Jahren jährlich 115 fl., von 40 Jahren jährlich 130 fl. Bezüglich der Pensionierung der Mitglieder der Wache gelten die für Staatsdienst überhaupt bestehenden Vorschriften. Zur Ausnahme wird erhoben: 1. Die österreichische Staatsbürgerschaft, 2. vollkommene Gesundheit, ein rüstiger Körperbau, ein entsprechendes Alter und ein gewandtes Benehmen, 3. ein in jeder Richtung unbescholtenes Vorleben, 4. vollkommenes Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift, sowie die Fähigkeit, schriftliche Meldungen und Rapporte zu verfassen. Die Aufnahme erfolgt auf eine sechmonatliche Probezeit, während welcher jeder provisorische Wachmann ein Tagzoll von Einen Gulden fünfundzwanzig Kreuzer bezahlt.

— (Eine vierfache Hochzeitfeier) fand in Böhmischem-Krumau statt. Der dorfige Apotheker Kirbas holt nämlich seine silberne Hochzeit; zu gleicher Zeit vermählen sich zwei seiner Töchter und sein Sohn.

— (Zur Bevölkerungsstatistik.) London zählt 3.800.000, Paris 1.850.000, Konstantinopol 1.075.000, Wien mit den Vorstädten 900.000, Berlin 830.000, St. Petersburg 670.000, Liverpool 520.000, Manchester mit Salford 500.000, Glasgow 470.000, Neapel 440.000, Moskau 400.000, Birmingham 370.000, Lyon 324.000, Dublin 320.000, Madrid 318.000, Brüssel mit Vorstädten 318.000, Marseille 312.000, Pest-Uesen 280.000,

